

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1008/88 des Rates vom 21. März 1988 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 1
- Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich vom 23. Dezember 1987 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1009/88 des Rates vom 21. März 1988 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 4
- Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland vom 10. Dezember 1987 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1010/88 des Rates vom 21. März 1988 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 7
- Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Island vom 25. Februar 1988 zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1011/88 des Rates vom 21. März 1988 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 9
- Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen vom 23. Dezember 1987 zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla** 10

★ Verordnung (EWG) Nr. 1012/88 des Rates vom 21. März 1988 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	11
Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden vom 11. Dezember 1987 zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	12
★ Verordnung (EWG) Nr. 1013/88 des Rates vom 21. März 1988 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	13
Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz vom 14. Dezember 1987 zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	14
Verordnung (EWG) Nr. 1014/88 der Kommission vom 15. April 1988 über die Lieferung von Mais an die Republik Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	15
Verordnung (EWG) Nr. 1015/88 der Kommission vom 15. April 1988 über Lieferungen von Getreide an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	18
Verordnung (EWG) Nr. 1016/88 der Kommission vom 18. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	22
Verordnung (EWG) Nr. 1017/88 der Kommission vom 18. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24
Verordnung (EWG) Nr. 1018/88 der Kommission vom 18. April 1988 über die in der ersten Aprildekade 1988 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	26
Verordnung (EWG) Nr. 1019/88 der Kommission vom 18. April 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	28
Verordnung (EWG) Nr. 1020/88 der Kommission vom 18. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker	29

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

88/220/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in bezug auf die Anlagepolitik bestimmter OGAW	31
--	----

88/221/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 28. März 1988 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie ähnlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt	33
--	----

Kommission

88/222/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 5. April 1988 zur Anerkennung bestimmter Mitgliedstaaten oder von Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten als frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (San-José-Schildlaus)	41
---	----

88/223/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 5. April 1988 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen 44

88/224/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. April 1988 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in der Türkei Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen 48

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 330 vom 21. 11. 1987) 51
- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 113/88 der Kommission vom 15. Januar 1988 zur Festsetzung des Richtplafonds 1988 für die Einfuhr von Olivenöl und Ölkuchen in Portugal (ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1988) 51
- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 788/88 der Kommission vom 24. März 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988) 51

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1008/88 DES RATES**vom 21. März 1988**

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Österreich ⁽¹⁾ wurde am
22. Juli 1972 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1973 in
Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses
Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den
Beschluß Nr. 3/87 zur Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses
EWG-Österreich findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 2.

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-ÖSTERREICH

vom 23. Dezember 1987

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungszeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich vom 27. Mai 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich vom 10. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 in bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1, in Artikel 7, in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 und in Artikel 26 wird das Wort „Portugal“ gestrichen.
2. In Artikel 2 Absatz 1, in Artikel 23 Absatz 1 und in Artikel 27 Absätze 1 und 2 werden die Worte „sechs Staaten“ durch die Worte „fünf Staaten“ ersetzt.
3. Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :
„Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen : ‚délivré a posteriori‘, ‚udstedt efterfølgende‘, ‚nachträglich ausgestellt‘, ‚Εκδοθέν εκ τμή υστέρως‘, ‚issued retrospectively‘, ‚expedido a posteriori‘, ‚rilasciato a posteriori‘, ‚afgegeven a posteriori‘, ‚emitido a posteriori‘, ‚annettu jälkikäteen‘, ‚utgefid eftir a‘, ‚udstedt senere‘, ‚utfärdat i efterhand‘.“

4. Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„(6) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Bescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen : ‚duplicata‘, ‚duplicaat‘, ‚Duplikat‘, ‚αντγγραφο‘, ‚duplicado‘, ‚duplicato‘, ‚duplicate‘, ‚segunda via‘, ‚kaksoiskappale‘, ‚eftirrit‘.“

5. Artikel 13 Absatz 7 erhält folgende Fassung :

„(7) In den Fällen des Absatzes 6 Buchstabe a) enthält das Feld Nr. 7 ‚Bemerkungen‘ der Bescheinigung EUR. 1 einen der folgenden Vermerke : ‚Procédure simplifiée‘, ‚Forenklet procedure‘, ‚Vereinfachtes Verfahren‘, ‚απλουστευμένη δια οικασσα‘, ‚Simplified procedure‘, ‚Procedimiento simplificado‘, ‚Procedura simplificata‘, ‚Vereenvoudigde procedure‘, ‚Procedimiento simplificado‘, ‚Yksinkertaistettu menetteley‘, ‚Einföldud afgreidsla‘, ‚Forenklet proseydre‘, ‚Förenklad procedur‘.“

6. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.
b) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks ‚ES‘ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

7. Folgende Artikel werden eingefügt :

„Artikel 25

Zur Anwendung der im Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen über Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll sinngemäß, vorbehaltlich der in den Artikeln 25a bis 25d festgelegten besonderen Voraussetzungen.

Artikel 25a

Der in diesem Protokoll verwendete Ausdruck ‚Gemeinschaft‘ umfaßt weder die Kanarischen Inseln noch Ceuta und Melilla. Der Ausdruck ‚Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft‘ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla.

Artikel 25b

(1) Anstelle der Artikel 1, 2 und 3 gelten die nachstehenden Absätze ; die Hinweise auf die genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Als Ursprungserzeugnisse

a) der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas gelten :

- i) Erzeugnisse, die vollständig auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla erzeugt worden sind ;
- ii) Erzeugnisse, die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla unter Verwendung anderer als der unter Ziffer i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Österreichs, Finnlands, Islands, Norwegens, Schwedens, der Schweiz oder der Gemeinschaft sind, wenn sie auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla be- oder verarbeitet werden, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 Absatz 3 als nicht ausreichend bezeichnete Be- oder Verarbeitung hinausgeht ;

b) Österreichs gelten :

- i) Erzeugnisse, die vollständig in Österreich erzeugt worden sind ;
- ii) Erzeugnisse, die in Österreich unter Verwendung anderer als der unter Ziffer i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas, Finnlands, Islands, Norwegens, Schwedens, der Schweiz oder der Gemeinschaft sind, wenn sie be- oder verarbeitet werden, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 Absatz 3 als nicht ausreichend bezeichnete Be- oder Verarbeitung hinausgeht.

(3) Die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Bescheinigung

EUR.1 und in Feld 1 des Formblatts EUR.2 die Vermerke 'Österreich' und 'Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla' einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Bescheinigung EUR.1 und in Feld 8 des Formblatts EUR.2 einzutragen.

Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk 'CCM' zu bezeichnen.

(5) Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten jedoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 25c

Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla.

Artikel 25d

Artikel 23 kommt im Handel zwischen den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla einerseits und Österreich andererseits nicht zur Anwendung."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 6 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1987.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

G. WAAS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/88 DES RATES

vom 21. März 1988

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Finnland ⁽¹⁾ wurde am 5.
Oktober 1973 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1974
in Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses
Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß den
Beschuß Nr. 3/87 zur Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses
EWG-Finnland findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-FINNLAND

vom 10. Dezember 1987

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland vom 9. Juni 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland vom 11. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften des Protokolls Nr. 3 in Bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1, in Artikel 7, in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 und in Artikel 26 wird das Wort „Portugal“ gestrichen.
2. In Artikel 2 Absatz 1, in Artikel 23 Absatz 1 und in Artikel 27 Absätze 1 und 2 werden die Worte „sechs Staaten“ durch die Worte „fünf Staaten“ ersetzt.
3. Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :
„Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen EUR. 1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen : ‚délivré a posteriori‘, ‚udstedt efterfølgende‘, ‚nachträglich ausgestellt‘, ‚εκδοθέν εκ των υστέρων‘, ‚issued retrospectively‘, ‚expedido a posteriori‘, ‚rilasciato a posteriori‘, ‚afgegeven a posteriori‘, ‚emitido a posteriori‘, ‚annettu jälkikäteen‘, ‚utgefíd eftir a‘, ‚utstedt senere‘, ‚utfárdat i efterhand‘.“

4. Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„(6) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Bescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen : ‚duplicata‘, ‚duplicaat‘, ‚Duplikat‘, ‚αντίγραφο‘, ‚duplicado‘, ‚duplicato‘, ‚duplicate‘, ‚segunda via‘, ‚kaksoiskappale‘, ‚eftirrit‘.“

5. Artikel 13 Absatz 7 erhält folgende Fassung :

„(7) In den Fällen des Absatzes 6 Buchstabe a) enthält das Feld Nr. 7 ‚Bemerkungen‘ der Bescheinigung EUR. 1 einen der folgenden Vermerke : ‚Procédure simplifiée‘, ‚Forenklet procedure‘, ‚Vereinfachtes Verfahren‘, ‚απλουστευμένη δια οικασία‘, ‚Simplified procedure‘, ‚Procedimiento simplificado‘, ‚Procedura semplificata‘, ‚Vereenvoudigde procedure‘, ‚Procedimiento simplificado‘, ‚Yksinkertaistettu menettely‘, ‚Einföldud afgreidsla‘, ‚Forenklet prosedyre‘, ‚Förenklad procedur‘.“

6. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz hinzugefügt :

- „(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.
- b) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks ‚ES‘ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

7. Folgende Artikel werden eingefügt :

„Artikel 25

Zur Anwendung der im Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen über Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll sinngemäß, vorbehaltlich der in den Artikeln 25a bis 25d festgelegten besonderen Voraussetzungen.

Artikel 25a

Der in diesem Protokoll verwendete Ausdruck ‚Gemeinschaft‘ umfaßt weder die Kanarischen Inseln noch Ceuta und Melilla. Der Ausdruck ‚Ursprungs-erzeugnisse der Gemeinschaft‘ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla.

Artikel 25b

- (1) Anstelle der Artikel 1, 2 und 3 gelten die nachstehenden Absätze ; die Hinweise auf die genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Als Ursprungserzeugnisse

a) der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas gelten :

- i) Erzeugnisse, die vollständig auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla erzeugt worden sind ;
- ii) Erzeugnisse, die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla unter Verwendung anderer als der unter Ziffer i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Finnlands, Österreichs, Islands, Norwegens, Schwedens, der Schweiz oder der Gemeinschaft sind, wenn sie auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla be- oder verarbeitet werden, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 Absatz 3 als nicht ausreichend bezeichnete Be- oder Verarbeitung hinausgeht ;

b) Finnlands gelten :

- i) Erzeugnisse, die vollständig in Finnland erzeugt worden sind ;
- ii) Erzeugnisse, die in Finnland unter Verwendung anderer als der unter Ziffer i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas, Österreichs, Islands, Norwegens, Schwedens, der Schweiz oder der Gemeinschaft sind, wenn sie be- oder verarbeitet werden, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 Absatz 3 als nicht ausreichend bezeichnete Be- oder Verarbeitung hinausgeht.

(3) Die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Bescheinigung

EUR. 1 und in Feld 1 des Formblatts EUR. 2 die Vermerke „Finnland“ und „Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Bescheinigung EUR. 1 und in Feld 8 des Formblatts EUR. 2 einzutragen.

Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk „CCM“ zu bezeichnen.

(5) Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten jedoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 25c

Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla.

Artikel 25d

Artikel 23 kommt im Handel zwischen den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla einerseits und Finnland andererseits nicht zur Anwendung."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 6 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1987.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

P. BENAVIDES

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/88 DES RATES**vom 21. März 1988**

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Island⁽¹⁾ wurde am 22.
Juli 1972 unterzeichnet und trat am 1. April 1973 in
Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses
Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den
Beschluß Nr. 3/87 zur Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses
EWG-Island findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 2.

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-ISLAND

vom 25. Februar 1988

zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Island vom 20. Juni 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Island vom 1. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften der Artikel 24 und 25b von Protokoll Nr. 3 in bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen

erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.

b) Die Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks „ES“ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

2. In Artikel 25b wird dem Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt :

„Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk „CCM“ zu bezeichnen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 1 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1988.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

E. BENEDIKTSSON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/88 DES RATES**vom 21. März 1988**

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und dem Königreich Norwegen⁽¹⁾ wurde
am 14. Mai 1973 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1973
in Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses
Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den
Beschluß Nr. 3/87 zur Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses
EWG-Norwegen findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-NORWEGEN

vom 23. Dezember 1987

zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen vom 22. Mai 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen vom 15. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften der Artikel 24 und 25b von Protokoll Nr. 3 in bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen

erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.

b) Die Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks „ES“ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

2. In Artikel 25b wird dem Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt :

„Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk „CCM“ zu bezeichnen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 1 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1987.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

P. BENAVIDES

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1012/88 DES RATES

vom 21. März 1988

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und dem Königreich Schweden⁽¹⁾ wurde
am 22. Juli 1972 unterzeichnet und trat am 1. Januar
1973 in Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses
Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den
Beschuß Nr. 3/87 zur Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses
EWG-Schweden findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 97.

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-SCHWEDEN

vom 11. Dezember 1987

zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden vom 13. Mai 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden vom 8. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften der Artikel 24 und 25b von Protokoll Nr. 3 in bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen

erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.

b) Die Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks „ES“ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

2. In Artikel 25b wird dem Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt :

„Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk „CCM“ zu bezeichnen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 1 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1987

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

Stig BRATTSTRÖM

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/88 DES RATES

vom 21. März 1988

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft⁽¹⁾ wurde am 22. Juli 1972 unterzeichnet und trat
am 1. Januar 1973 in Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieses
Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den
Beschluß Nr. 3/87 zur Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses
EWG-Schweiz findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 189.

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-SCHWEIZ
vom 14. Dezember 1987

zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz vom 28. Mai 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz vom 9. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften der Artikel 24 und 25b von Protokoll Nr. 3 in bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen

erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.

b) Die Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks „ES“ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

2. In Artikel 25b wird dem Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt :

„Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk „CCM“ zu bezeichnen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 1 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1987.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

P. BENAVIDES

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1014/88 DER KOMMISSION**vom 15. April 1988****über die Lieferung von Mais an die Republik Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festsetzung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 15. Dezember 1987 über die
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für die Republik
Niger hat die Kommission diesem Land 5 000 Tonnen
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von Mais für die Republik
Niger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und
gemäß den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung
wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 80/88
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** OPVN (Office des Produits Vivriers du Niger), BP 474, Niamey, Tel. 73 51 68, Telex 5323 NI
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** Ambassade du Niger, Av. Franklin Roosevelt 78, B-1050 Bruxelles, Tel. 648 61 40
5. **Bestimmungsort oder -land :** Republik Niger
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Mais
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 4)
8. **Gesamtmenge :** 5 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1 (in 7 Teilmengen : I: 500 Tonnen Agadez ; II: 500 Tonnen Diffa ; III: 250 Tonnen Dosso ; IV: 250 Tonnen Maradi ; V: 1 500 Tonnen Niamey ; VI: 1 000 Tonnen Tahoua ; VII: 1 000 Tonnen Zinder)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁴):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II B 1 e)
Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACTION N° 80/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :**
ADRESSES DES AGENCES DE L'OPVN AU NIGER :

Lieu	Boîte Postale	Téléphone	Télex
Niamey	474 Niamey	73 51 68	OPVN 5323 NI
Dosso	29 Dosso	65 01 53	
Agadez	21 Agadez	44 01 35	
Maradi	183 Maradi	41 02 96	
Tahoua	14 Tahoua	61 05 78	
Zinder	240 Zinder	51 03 48	
Diffa	12 Diffa	54 00 28	
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. bis 31. Mai 1988
18. **Lieferfrist :** 30. Juni 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 3. Mai 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 17. Mai 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 1. bis 15. Juni 1988
 - c) Lieferfrist : 15. Juli 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁵):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶):** Die am 15. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/88 (ABl. Nr. L 83 vom 29. 3. 1988, S. 18) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : M. Tessonnière, BP 10388, Niamey (Niger), Telex DELEGFED 5267 NI (NIGER), Tel. 73 23 60.
 - (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
 - (⁴) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
 - (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
 - (⁶) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1015/88 DER KOMMISSION**vom 15. April 1988****über Lieferungen von Getreide an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihren Entscheidungen vom 15. April 1987 und 18.
Januar 1988 über die Gewährung einer Nahrungsmittel-
hilfe an das WEP hat die Kommission dieser Organisa-
tion 19 178 Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung von Lieferungen von Getreide an das WEP
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und den
Bedingungen in den Anhängen dieser Verordnung wird
eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 163/88 bis 165/88
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Swasiland, Demokratische Volksrepublik Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):**
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II A 6)
Spezifische Merkmale : Fallzahl nach Hagberg von 160 oder mehr ;
8. **Gesamtmenge :** 3 050 Tonnen (= 4 178 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1 (3 Teilmengen) : I: 400 Tonnen ; II: 1 400 Tonnen ; III: 1 250 Tonnen
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁴):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II B 2 a))
Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
 - I. „ACTION No 163/88 / SWAZILAND / 0064602 / DURBAN IN TRANSIT TO SWAZILAND / WHEATFLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
 - II. „ACTION No 164/88 / PDR YEMEN / 0258001 / ADEN / WHEATFLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
 - III. „ACTION No 165/88 / PDR YEMEN / 0268700 / ADEN / WHEATFLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. bis 31. Mai 1988
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 3. Mai 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 17. Mai 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 1. bis 15. Juni 1988
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁵):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶):**
Die am 15. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/88 (ABl. Nr. L 83 vom 29. 3. 1988, S. 18) festgesetzte Erstattung

ANHANG II

1. **Maßnahme Nr. (1):** 162/88
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :** siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Vietnam
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) :** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II A I)
Spezifische Merkmale : Fallzahl nach Hagberg von 160 oder mehr
8. **Gesamtmenge :** 15 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung :** lose Schüttung und :
 - 315 000 neue leere Jutesäcke mit einem Gewicht von 600 g, mit einem Fassungsvermögen von 50 kg und 150 Nadeln und den erforderlichen Fäden
 - Beschriftung der Säcke (Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACTION No 162/88 / VIETNAM / 0358400 / WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / HOCHIMINH CITY“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. bis 31. Mai 1988
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 3. Mai 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 17. Mai 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 1. bis 15. Juni 1988
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (4) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5) :** Die am 15. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/88 (ABl. Nr L 83 vom 29. 3. 1988, S. 18) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— Ursprungszeugnis,
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁴) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
— entweder durch Boten zu Händen der in Ziffer 24 dieser Anhänge aufgeführten Büros
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.
- (⁶) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieser Anhänge angegeben ist.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1016/88 DER KOMMISSION**vom 18. April 1988****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. April 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	14,54	175,08
0712 90 19	14,54	175,08
1001 10 10	71,19	260,58 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	71,19	260,58 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	9,43	191,66
1001 90 99	9,43	191,66
1002 00 00	49,73	168,57 ⁽⁶⁾
1003 00 10	43,41	175,62
1003 00 90	43,41	175,62
1004 00 10	99,87	148,70
1004 00 90	99,87	148,70
1005 10 90	14,54	175,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	14,54	175,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	38,03	184,88 ⁽⁴⁾
1008 10 00	43,41	101,85
1008 20 00	43,41	145,72 ⁽⁴⁾
1008 30 00	43,41	65,06 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	43,41	65,06
1101 00 00	28,19	283,31
1102 10 00	84,61	250,98
1103 11 10	124,11	417,66
1103 11 90	28,27	303,80

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1017/88 DER KOMMISSION**vom 18. April 1988****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. April 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	(ECU/Tonne)	
				3. Term. 7	
0709 90 60	0	0	0	0	
0712 90 19	0	0	0	0	
1001 10 10	0	0	0	0	
1001 10 90	0	0	0	0	
1001 90 91	0	0	0	0	
1001 90 99	0	0	0	0	
1002 00 00	0	0	0	0	
1003 00 10	0	0	0	0	
1003 00 90	0	0	0	0	
1004 00 10	0	0	0	0	
1004 00 90	0	0	0	0	
1005 10 90	0	0	0	0	
1005 90 00	0	0	0	0	
1007 00 90	0	0	0	1,43	
1008 10 00	0	0	0	0	
1008 20 00	0	12,22	12,22	12,22	
1008 30 00	0	0	0	0	
1008 90 90	0	0	0	0	
1101 00 00	0	0	0	0	

B. Malz

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	(ECU/Tonne)	
					4. Term. 8	
1107 10 11	0	0	0	0	0	
1107 10 19	0	0	0	0	0	
1107 10 91	0	0	0	0	0	
1107 10 99	0	0	0	0	0	
1107 20 00	0	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1018/88 DER KOMMISSION**vom 18. April 1988****über die in der ersten Aprildekade 1988 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4024/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in der Erwägung, daß gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 die Kommission für die ersten zehn Tage des April 1988 Mitteilung von den EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse erhalten hat. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der ersten Aprildekade 1988 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge betreffend die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien werden für die in den Anträgen angegebenen und mit dem nachstehend angegebenen Koeffizienten multiplizierten Mengen genehmigt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 0401	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:	
ex 0403	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 l oder weniger	0,74077
	— andere	1,00000
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0,06969
ex 0406	Käse:	
	— Kategorie 1: Emmentaler, Greyerzer	1,00000
	— Kategorie 2: Roquefort	0,00228
	— Kategorie 3: Käse mit Schimmelbildung im Teig	0,16161
	— Kategorie 4: Schmelzkäse	0,00166
	— Kategorie 5: Parmigiano Reggiano, Grana Padano	0,06604
	— Kategorie 6: Havarti (Fettgehalt: 60 Gewichtshundertteile)	0,00809
	— Kategorie 7: Edamer in Kugelform, Gouda	0,11484
	— Kategorie 8: Weichkäse aus Kuhmilch	0,00975
	— Kategorie 9: Cheddar, Chester	0,08425
	— Kategorie 10: Andere	0,08776

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 53.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1019/88 DER KOMMISSION

vom 18. April 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in PolenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 824/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 297/88 der Kommission
vom 1. Februar 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1988 ⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
92,76 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April
1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls
mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in
Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 297/88 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit
Ursprung in Polen an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (KN-Code 0707 00 11 und
0707 00 19) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichs-
abgabe in Höhe von 34,92 ECU je 100 kg Eigengewicht
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 30. 3. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1020/88 DER KOMMISSION**vom 18. April 1988****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽⁵⁾
wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,
die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen

des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstati-
stik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
vorherigen Zolltarifschemas tritt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 16. 4. 1988, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	41,36 ⁽¹⁾
1701 11 90	41,36 ⁽¹⁾
1701 12 10	41,36 ⁽¹⁾
1701 12 90	41,36 ⁽¹⁾
1701 91 00	49,67
1701 99 10	49,67
1701 99 90	49,67

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in Bezug auf die Anlagepolitik bestimmter OGAW

(88/220/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 85/611/EWG ⁽⁴⁾ begrenzt die Anlage des Sondervermögens eines OGAW in Wertpapieren ein und desselben Emittenten auf 5 % ; dieser Prozentsatz kann gegebenenfalls auf 10 % angehoben werden.

Diese Grenze wirft besondere Probleme für die in Dänemark ansässigen OGAW auf, wenn sie einen beträchtlichen Teil ihres Sondervermögens auf dem inländischen Schuldverschreibungsmarkt anlegen wollen, da auf diesem Markt die Pfandbriefe überwiegen und nur sehr wenige Institute diese Schuldverschreibungen begeben.

Diese Pfandbriefe unterliegen in Dänemark zum Schutz der Anteilinhaber besonderen Vorschriften und einer Sonderaufsicht und werden dort aufgrund der Vorschriften den vom Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen gleichgestellt.

Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 85/611/EWG weicht im Fall der vom Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen von den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels ab und gestattet es in diesem Rahmen den OGAW, bis zu 35 % ihres Sondervermögens in derartigen Schuldverschreibungen anzulegen.

Eine vergleichbare, aber weniger weitreichende Abweichung ist bei privaten Schuldverschreibungen gerechtfertigt, die zwar nicht staatlich garantiert sind, aber infolge der für sie geltenden speziellen Vorschriften eine besondere Sicherheit für den Anleger bieten. Folglich ist es angezeigt, die Abweichung für alle diese Schuldverschreibungen vorzusehen, die gemeinsam festgelegte Merkmale erfüllen ; es ist Sache der Mitgliedstaaten, selbst das Verzeichnis der Schuldverschreibungen zu erstellen, für die sie gegebenenfalls eine Abweichung zulassen wollen ; ferner ist das gleiche Verfahren zur Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten vorzusehen wie in Artikel 20 der Richtlinie 85/611/EWG —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 22 der Richtlinie 85/611/EWG werden die folgenden Absätze hinzugefügt :

„(4) Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Schuldverschreibungen die in Absatz 1 genannte Grenze auf bis zu 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 21. 6. 1986, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme veröffentlicht im ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 162 und Beschluß vom 10. Februar 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3.

schreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Sondervermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Sondervermögens des OGAW nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 das Verzeichnis der oben genannten Schuldverschreibungen und der Kategorien von Emittenten mit, die nach den gesetzlichen Vorschriften und den Aufsichtsvorschriften im Sinne des Unterabsatzes 1 befugt sind, Schuldverschreibungen auszugeben, die den obigen Kriterien entsprechen. Diesen Verzeichnissen ist ein Vermerk beizufügen, worin der Status der gebotenen Garantien präzisiert wird. Hierbei ist das Verfahren des Artikels 20 Absatz 2 anzuwenden.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die gemäß den Absätzen 1 bis 4 getätigten Anlagen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten zusammen in keinem Fall 35 % des Sondervermögens der OGAW übersteigen."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb der gleichen Fristen nachzukommen, die in der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehen sind. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. März 1988

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie ähnlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt

(88/221/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge sowie ähnlichen Abkommen der Mitgliedstaaten ist die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 87/237/EWG⁽²⁾ genehmigt worden.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden, haben die beteiligten Mitgliedstaaten die Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung oder zur Beibehaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge sowie ähnlichen Abkommen beantragt, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt.

Die meisten der Bereiche, die durch die genannten Bestimmungen in einzelstaatlichen Verträgen und Abkommen geregelt waren, sind nunmehr Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich somit lediglich darum, die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind, zu genehmigen. Diese Genehmigung berührt im übrigen nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Verträgen und Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Außerdem darf der Inhalt der stillschweigend zu verlängernden oder beizubehaltenden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung dieser Verträge und Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern und der Übernahme der handelspoliti-

schen Fragenbereiche der geltenden bilateralen Abkommen in Gemeinschaftsabkommen nicht entgegensteht.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation wurde festgestellt, daß die Bestimmungen der betreffenden Verträge und bilateralen Abkommen während des in Frage stehenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen dieser Verträge und Abkommen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrages fällt, während der betreffenden Zeit als Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch bereit erklärt, diese Abkommen zu ändern oder gegebenenfalls zu kündigen.

Die betreffenden Verträge und Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten.

Unter diesen Umständen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der betreffenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1989 nichts entgegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den im Anhang aufgeführten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen und ähnlichen Abkommen enthaltenen Bestimmungen, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt, können für diejenigen Bereiche, die nicht durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern gedeckt sind, bis zum 31. Dezember 1989 stillschweigend verlängert oder beibehalten werden, sofern ihr Inhalt nicht im Widerspruch zur bestehenden gemeinsamen Politik steht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. KIECHLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1987, S. 32.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	País tercero Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land País terceiro	Naturaleza del Acuerdo Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst Natureza do acordo	Fecha del Acuerdo Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst Data do acordo
(1)	(2)	(3)	(4)
BELGIQUE/BELGIË	El Salvador États-Unis / Verenigde Staten Éthiopie / Ethiopië Honduras Liberia Maroc / Marokko Norvège / Noorwegen République Dominicaine / Dominicaanse Republiek Suède / Zweden Venezuela	Convention commerciale / Handelsovereenkomst Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité / Verdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Déclaration complémentaire / Aanvullende verklaring Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag	21. 3. 1906 21. 2. 1961 6. 9. 1906 25. 3. 1909 30. 8. 1909 1. 5. 1885 4. 1. 1862 27. 6. 1910 21. 8. 1884 11. 6. 1895 1. 3. 1884
BENELUX	Paraguay Union soviétique / USSR	Accord de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartakkoord Traité de commerce / Handelsverdrag	13. 8. 1963 14. 7. 1971
DANMARK	Bolivia Brasilien Bulgarie Burma Chile Columbia Costa Rica Den Arabiske Republik Egypten Den Dominikanske Republik De Forenede Stater El Salvador Guatemala Haiti Iran	Handelstraktat Midlertidig aftale om mestbegunstigelsesklausul Ordning vedrørende den gensidige anvendelse af mestbe- gunstigelsesklausul (brevveksling) Noteveksling vedrørende mestbegunstigelsesklausul Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Midlertidig handelsaftale Venskabs-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handelstraktat Venskabs-, etablerings- og handelstraktat	9. 11. 1931 30. 7. 1936 27. 7. / 5. 8. 1921 29. 4. 1948 og 17. 4. 1950 4. 2. 1899 21. 6. 1923 26. 9. 1956 7. 5. 1930 26. 7. 1852 1. 10. 1951 9. 7. 1958 4. 3. 1948 21. 10. 1937 20. 2. 1934

(1)	(2)	(3)	(4)
DANMARK (fortsat)	Israel	Foreløbig aftale (modus vivendi) om mestbegunstigelses- klausul i alle sager om søfart og i alt vedrørende told, osv.	14. 11. 1952
	Japan	Handels- og søfartstraktat	12. 2. 1912
	Jugoslavien	Handelsdeklaration	17./30. 3. 1909
	Liberia	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	21. 5. 1860
	Paraguay	Handels- og søfartstraktat	3. 5. 1967
	Peru	Handels- og søfartstraktat	10. 6. 1957
	Polen	Handels- og søfartstraktat	22. 3. 1924
	Rumænien	Noteveksling om handel og søfart	28. 8. 1930
	Sovjetunionen	Handels- og søfartstraktat	17. 8. 1946
	Thailand	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	5. 11. 1937
		Noteveksling	9. 3. 1972
	Tjekkoslaviet	Noteveksling om handel og søfart	18. 4. 1925
		Noteveksling om varebehandling	26. 8. 1929
	Tyrkiet	Etablerings-, handels- og søfartstraktat	31. 5. 1930
	Ungarn	Handels- og søfartskonvention	14. 3. 1887
	Uruguay	Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1953
	Zaire	Handelskonvention	23. 2. 1885
	Østrig	Handelstraktat	6. 4. 1928
DEUTSCHLAND	Arabische Republik	Handelsabkommen (ratifiziert)	21. 4. 1951
	Ägypten		
	Argentinien	Handelsvertrag	19. 9. 1857
	Chile	Handelsvertrag	2. 2. 1951
	Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag	23. 12. 1957
	Ecuador	Handelsvertrag	1. 8. 1953
	El Salvador	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	31. 10. 1952
	Indien	Handelsabkommen	19. 3. 1952 und 31. 3. 1955
	Iran	Handels-, Zoll- und Schiffsverkehrsvertrag	17. 2. 1929
	Island	Vorläufiger Handels- und Schiffsverkehrsvertrag	19. 12. 1950
	Japan	Handels- und Schiffsverkehrsvertrag	20. 7. 1927
	Pakistan	Handelsabkommen (ratifiziert)	4. 3. 1950
	Paraguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	30. 7. 1955
	Peru	Handelsabkommen (ratifiziert)	20. 7. 1951
	Saudi-Arabien	Freundschaftsvertrag, bestätigt und abgeändert durch Briefwechsel	26. 4. 1929 31. 3./10. 7. 1952
	Türkei	Handelsvertrag	27. 5. 1930
	UdSSR	Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt (ratifiziert)	25. 4. 1958
	Uruguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	18. 4. 1953
	Vereinigte Staaten	Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag	29. 10. 1954
ΕΛΛΑΔΑ	Βουλγαρία	Συνθήκη εμπορίου	9. 7. 1964
	Καμερούν	Εμπορική συμφωνία	29. 10. 1962
	Κύπρος	Εμπορική συμφωνία	23. 8. 1962
	Αίγυπτος	Προσωρινή εμπορική συμφωνία	10. 4. 1926
	Ηνωμένες Πολιτείες της Αμερικής	Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	3. 8. 1951
	Φινλανδία	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	18. 12. 1926
	Ινδία	Συμφωνία εμπορίου	14. 2. 1958
	Ιράν	Σύμβαση εγκαταστάσεως, εμπορίου και ναυτιλίας	9. 1. 1931
	Ισλανδία	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	28. 1. 1930
	Ισραήλ	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	22. 7. 1952
	Ιαπωνία	Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	20. 5. 1899

(1)	(2)	(3)	(4)
ΕΛΛΑΔΑ (συνέχεια)	Λίβανος	Προξενική σύμβαση ναυτιλίας, εμπορικών και αστικών δικαιωμάτων	6. 10. 1948
	Λιβύη	Εμπορική συμφωνία	16. 3. 1957
	Νορβηγία	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	28. 6. 1927
	Πακιστάν	Εμπορική συμφωνία	17. 1. 1963
	Σουηδία	Εμπορική σύμβαση	10. 9. 1926
	Γιουγκοσλαβία	Οικονομική συνεργασία και εμπορικές συναλλαγές	1. 10. 1960
		Εμπορική συμφωνία	17. 12. 1974
		Συμφωνία εμπορίου και ναυτιλίας	2. 11. 1927
	Γκάνα	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Νιγηρία	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Σιέρα Λεόνε	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Νέα Ζηλανδία	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Τζαμάικα	Ανταλλαγή επιστολών	17. 11. 1926
	Τρινιτάντ και Τομπάγκο	Ανταλλαγή επιστολών	17. 11. 1926
	Σρι Λάνκα	Ανταλλαγή επιστολών	26. 11. 1926
	ΕΣΣΔ	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	11. 6. 1929
ESPAÑA	Andorra	Canje de Notas	13. 7. 1867
	Brasil	Canje de Notas que regula el intercambio comercial	16. 5. 1962
	Costa Rica	Convenio de cooperación económica	29. 8. 1972
	Ecuador	Convenio de cooperación económica	9. 5. 1974
	Guatemala	Convenio de cooperación económica	31. 10. 1972
	Honduras	Convenio de cooperación económica	17. 10. 1972
	Hungría	Acuerdo a largo plazo sobre intercambios comerciales, navegación, transporte y desarrollo de la cooperación económica, industrial y técnica	8. 4. 1976
	México	Acuerdo de cooperación económica y comercial	14. 10. 1977
	Panamá	Protocolo de cooperación económica	15. 6. 1964
	Perú	Acuerdo comercial	23. 5. 1953
	Uruguay	Tratado comercial sobre la concesión de la cláusula de nación más favorecida	24. 2. 1954
FRANCE	Albanie	Traité de commerce et de navigation	14. 12. 1963
	Canada	Convention d'établissement et de navigation	12. 5. 1933
	Colombie	Convention relative à l'établissement des nationaux, au commerce et à la navigation	30. 5. 1892
	Costa Rica	Traité de commerce	30. 4. 1953
	Cuba	Convention commerciale et protocole	6. 11. 1929
	Équateur	Accord commercial	20. 3. 1959
	El Salvador	Traité de commerce	23. 3. 1953
	États-Unis	Convention de navigation et de commerce modifiée par accord	17. 7. 1919
	Hongrie	Convention commerciale	13. 10. 1925
	Iran	Convention d'établissement et de navigation	24. 6. 1964
	Islande	Traité de commerce	23. 8. 1742
		Convention additionnelle de commerce et de navigation	9. 2. 1842
		Articles additionnels à la convention	9. 2. 1910
		Échanges de lettres modifiant les trois actes précédents	28. 2. 1930
	Liberia	Traité de commerce et de navigation	17. 4. 1852
	Libye	Convention de coopération économique	10. 8. 1955
	Norvège	Traité de commerce modifié par convention et échange de lettres	30. 12. 1881
			13. 1. 1892
			4. 3. 1933
	Paraguay	Accord commercial	11. 9. 1956
	Pologne	Traité de commerce et de navigation	22. 5. 1937
	République Dominicaine	Accord commercial ⁽¹⁾	20. 12. 1954

⁽¹⁾ Reconduction autorisée sous réserve d'une déclaration du gouvernement français concernant les articles 11 et 12 relatifs à l'obligation d'achat de tabac.

(1)	(2)	(3)	(4)
FRANCE (suite)	Roumanie	Convention de commerce et de navigation	27. 8. 1930
	Tchécoslovaquie	Convention commerciale	2. 7. 1928
	Turquie	Convention de commerce et de navigation	29. 8. 1929
	Uruguay	Convention de commerce et de navigation	4. 6. 1892
		Protocole additionnel	30. 12. 1953
	Venezuela	Accord de commerce et de navigation	26. 7. 1950
	Yugoslavie	Convention de commerce et de navigation	30. 1. 1929
IRELAND	Arab Republic of Egypt	Exchange of notes in regard to commercial relations	25/28. 7. 1930
		Exchange of notes prolonging the provisional Commercial Agreement of 25/28. 7. 1930	27. 2. 1951
	Brazil	Exchange of notes in regard to commercial relations	16. 10. 1931
	Costa Rica	Exchange of notes in regard to commercial relations	2. 8. 1933 and 2. 4. 1934
	Guatemala	Exchange of notes in regard to commercial relations	8. 2. and 10. 4. 1930
	United States Vietnam	Treaty of friendship, commerce and navigation Exchange of notes in regard to commercial relations	21. 10. 1950 1. 12. 1964
ITALIA	Africa del Sud	Estensione del trattato con il Regno Unito alle province di :	
		Natal	10. 3. 1884
		Transval	28. 5. 1906
		Orange	13. 7. 1907
	Argentina	Nota verbale	1. 5. 1948
		Convenzione commerciale	1. 6. 1894
		Protocollo	31. 1. 1895
		Protocollo addizionale	4. 3. 1937
	Bulgaria	Convenzione sui pagamenti	4. 3. 1937
		Protocollo sostitutivo del trattato di commercio e di navigazione (*)	19. 12. 1950
	Cile	Trattato di commercio e di navigazione	12. 7. 1898
	Cuba	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	
		Protocollo addizionale	29. 12. 1903
	Ecuador	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	12. 8. 1900
		Convenzione addizionale	26. 2. 1911
	Finlandia	Trattato di commercio e di navigazione e protocollo finale	22. 10. 1924
	Haiti	Convenzione di commercio e di navigazione e scambi di note	14. 6. 1954
	Iran	Trattato di commercio, di stabilimento e di navigazione	26. 1. 1955
		Scambio di note	9. 2. 1955
	Iugoslavia	Convenzione di commercio e di navigazione	31. 3. 1955
	Libano	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	15. 2. 1949
	Liberia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	23. 10. 1862
		Dichiarazione comune	24. 11. 1951
	Nicaragua	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	25. 1. 1906
	Norvegia	Trattato di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1967
	Nuova Zelanda	Scambio di note	24. 11. 1967
	Panama	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione, protocollo e scambio di note	7. 10. 1965
	Perù	Trattato di commercio e di navigazione e dichiarazione	23. 12. 1874
	Polonia	Trattato di commercio	12. 5. 1922
	Romania	Protocollo doganale (*)	25. 11. 1950
	Stati Uniti	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	2. 2. 1948
		Accordo supplementare al trattato	26. 9. 1951
	Svezia	Trattato di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1966 e 15. 12. 1967

(*) Protocollo richiamato e riesaminato in occasione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

(1)	(2)	(3)	(4)
ITALIA (segue)	Svizzera	Trattato di commercio Protocolli	27. 1. 1923 28. 11. 1925 e 30. 12. 1933
	Turchia	Trattato di commercio e di navigazione e scambio di note	29. 12. 1936
	Ungheria	Trattato di commercio e di navigazione Protocollo doganale (1)	4. 7. 1928 28. 3. 1950
	URSS	Trattato di commercio e di navigazione	11. 12. 1948
	Uruguay	Trattato di commercio	26. 2. 1947
	Venezuela	Trattato d'amicizia, di navigazione e di commercio Modus vivendi	19. 6. 1861 29. 6. 1939
	Yemen	Trattato d'amicizia e di relazioni economiche	4. 9. 1937
LUXEMBOURG	États-Unis	Traité d'amitié, d'établissement et de navigation	23. 2. 1962
NEDERLAND	Afghanistan	Vriendschaps- en handelsverdrag	26. 7. 1939
	Arabische Republiek	Voorlopige handelsovereenkomst	17. 3. 1930
	Egypte		
	Bolivia	Handelsverdrag	30. 5. 1929
	Brazilië	Voorlopig handelsakkoord	15. 3. 1937
	Bulgarije	Notawisseling	1/9. 3. 1922
	Canada	Handelsovereenkomst	11. 7. 1924
	Colombia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 5. 1829
	Costa Rica	Handels- en scheepvaartovereenkomst	3. 6. 1957
	El Salvador	Handelsverdrag en briefwisseling	13. 3. 1956
	Ethiopië	Overeenkomst nopens de meestbegunstigingsclausule	30. 9. 1926
	Guatemala	Handelsverdrag	12. 5. 1926
	Haïti	Handelsverdrag en notawisseling	7. 9. 1926
	Hongarije	Handelsovereenkomst	9. 12. 1924
	Iran	Voorlopig handelsverdrag en briefwisseling	20. 6. 1928
	Japan	Handels- en scheepvaartverdrag	6. 7. 1912
	Jemen	Vriendschapsverdrag	12. 4. 1939
	Joegoslavië	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 5. 1930
	Liberia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	20. 12. 1862
	Marokko	Handels- en scheepvaartverdrag	18. 5. 1858
	Maskate	Handelsverdrag	27. 8. 1877
	Mexico	Handelsverdrag	27. 1. 1950
	Noorwegen	Handels- en scheepvaartverdrag	20. 5. 1912
	Oostenrijk	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 3. 1929
	Polen	Handels- en scheepvaartverdrag	30. 5. 1924
	Roemenië	Handelsschikking	29. 8. 1930
	Tsjechoslowakije	Overeenkomst	20. 1. 1923
	Turkije	Notawisseling	21. 11. 1929
	Uruguay	Handels- en scheepvaartverdrag Protocol	29. 1. 1934 12. 6. 1953
	Venezuela	Verdrag betreffende de diplomatieke betrekkingen	11. 5. 1920
	Verenigde Staten	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	27. 3. 1956
	Zaire	Overeenkomst met de internationale Vereniging van de Kongo	27. 12. 1884
	Zuid-Afrika	Voorlopig akkoord nopens de handelsbetrekkingen en de scheepvaart	20. 2. 1935
	Zweden	Handels- en scheepvaartverdrag	25. 9. 1847
	Zwitserland	Vriendschaps- en handelsverdrag Aanvullend protocol	19. 8. 1875 24. 4. 1877
PORTUGAL	Bulgária	Acordo de comércio a longo prazo	11. 2. 1975
	Checoslováquia	Acordo de comércio a longo prazo	1. 3. 1975
	Cuba	Acordo de comércio a longo prazo	13. 9. 1976
	União das Repúblicas Socialistas Soviéticas	Acordo de comércio	19. 12. 1974

(1) Protocollo richiamato e riesaminato in occasione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

(1)	(2)	(3)	(4)
UEBL/BLEU	Afrique du Sud / Zuid-Afrika	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	13. 7. 1937
	Albanie / Albanië	Échange de lettres / Briefwisseling	19. 2. 1929
	Argentine / Argentinië	Accord provisoire / Voorlopig akkoord	16. 1. 1934
	Bolivie / Bolivia	Traité d'amitié et de commerce / Vriendschaps- en handelsverdrag	18. 4. 1912
		Avenant au traité / Aanvullend protocol	10. 12. 1963
	Brésil / Brazilië	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	14. 1. 1932
	Bulgarie / Bulgarije	Échange de lettres / Briefwisseling	8. 2. 1926
	Canada	Convention de commerce / Handelsovereenkomst	3. 7. 1924
	Chili	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	27. 8. 1936
	Colombie / Colombia	Échange de lettres portant application à l'UEBL du traité conclu entre les Pays-Bas et la Colombie le 1 ^{er} mai 1829 / Briefwisseling van toepassing in de BLEU voor het Verdrag afgesloten tussen Nederland en Colombia van 1 mei 1829	19 et/en 22. 8. 1936
	Équateur / Ecuador	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	5. 3. 1887
		Avenant au traité / Aanvullend protocol	19. 10. 1937
	Guatemala	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	7. 11. 1924
	Haïti	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	9. 7. 1936
	Hongrie / Hongarije	Échange de lettres / Briefwisseling	30. 9. 1924
	Iran	Convention de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartovereenkomst	9. 5. 1929
	Nouvelle-Zélande / Nieuw-Zeeland	Accord commercial provisoire par échange de lettres / Voorlopig handelsakkoord bij briefwisseling	5. 12. 1933
	Pologne / Polen	Traité de commerce / Handelsverdrag	30. 12. 1922
	Roumanie / Roemenië	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	28. 8. 1930
	Suisse / Zwitserland	Traité de commerce / Handelsverdrag	26. 8. 1929
	Tchécoslovaquie / Tsjechoslowakije	Traité de commerce / Handelsverdrag	28. 12. 1925
	Union soviétique / USSR	Convention commerciale provisoire / Voorlopige handels-overeenkomst	5. 9. 1935
	Uruguay	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	22. 2. 1937
	Viêt-nam / Vietnam	Échange de lettres portant sur le traitement de la nation la plus favorisée dans le domaine tarifaire / Briefwisseling betreffende de toepassing van de meestbegunstigings-clausule op tarifair gebied	16 et/en 20. 1. 1956
	Yémen / Jemen	Convention commerciale / Handelsovereenkomst	7. 12. 1936
	Yougoslavie / Joegoslavië	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	16. 12. 1926
UNITED KINGDOM	Afghanistan	Treaty of friendship and commerce	22. 11. 1921
		Trade convention	5. 6. 1923
		Exchange of notes	6. 5. 1930
	Argentina	Treaty of amity, commerce and navigation	2. 2. 1825
	Bolivia	Treaty of commerce	1. 8. 1911
	Burma	Treaty regarding the recognition of Burmese independence, and related matters, with exchange of notes	17. 10. 1947
		Exchange of notes regulating commercial relations pending the conclusion of a new Treaty of commerce and navigation	24. 12. 1949
	Colombia	Treaty of friendship, commerce and navigation	16. 2. 1866
		Protocol applying the Treaty of certain parts of the Dominions	20. 8. 1912
		Exchange of notes	30. 12. 1938
	Costa Rica	Treaty of friendship, commerce and navigation	27. 11. 1849
		Protocol respecting the application of the Treaty to certain parts of the Dominions	18. 8. 1913
	Czechoslovakia	Treaty of commerce with declaration	14. 7. 1923

(1)	(2)	(3)	(4)
UNITED KINGDOM (cont'd)	Finland	Treaty of commerce and navigation	14. 12. 1923
	Hungary	Treaty of commerce and navigation	23. 7. 1926
	Iran	Treaty of peace and commerce	4. 3. 1857
		Commercial convention	9. 2. 1903
		Agreement modifying the commercial convention	21. 3. 1920
	Japan	Treaty of commerce, establishment and navigation, with Protocols and exchanges of notes	14. 11. 1962
		Exchange of notes on voluntary export control	14. 11. 1962
	Liberia	Treaty of friendship and commerce	21. 11. 1848
		Agreement modifying the Treaty of 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Morocco	General treaty	9. 12. 1856
		Convention of commerce and navigation	9. 12. 1856
		Exchange of notes, concerning the convention of 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Muscat and Oman	Treaty of friendship, commerce and navigation with exchange of letters	20. 12. 1951
	Nepal	Treaty of peace and friendship	30. 10. 1950
	Nicaragua	Treaty of friendship, commerce and navigation	28. 7. 1905
	Peru	Treaty of friendship, commerce and navigation	10. 4. 1850
		Agreement relating to commerce and navigation (with Protocols and exchanges of notes)	6. 10. 1936
		Exchange of notes regarding the continuance in force of Articles 4 and 5 of the Commercial Agreement of 6. 10. 1936	28. 1. 1950
	Poland	Treaty of commerce and navigation	26. 11. 1923
	Romania	Treaty of commerce and navigation with Protocols and exchange of notes	6. 8. 1930
	Soviet Union	Temporary Commercial Agreement	16. 2. 1934
	Switzerland	Treaty of friendship, commerce and reciprocal establish- ment	6. 9. 1855
		Convention applying the Treaty of 1855 to the Dominions	30. 3. 1914
		Exchange of notes applying to Liechtenstein Commercial Agreements in force	26. 4. 1924
	Turkey	Treaty of commerce and navigation	1. 3. 1930
		Exchange of notes relating to certain commercial matters	28. 2. 1957
	United States	Convention of commerce	3. 7. 1815
		Convention	20. 10. 1818
		Convention of commerce	6. 8. 1827
	Venezuela	Treaty of amity, commerce and navigation	18. 4. 1825
		Convention	29. 10. 1834
		Exchange of notes	3. 2. 1903
	Yugoslavia	Treaty of commerce and navigation with exchanges of notes	12. 5. 1927
		Agreement on trade and payments	27. 11. 1936

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 1988

zur Anerkennung bestimmter Mitgliedstaaten oder von Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten als frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (San-José-Schildlaus)

(88/222/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/298/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Anhang III Abschnitt B Ziffer 8 und Anhang IV Abschnitt A Ziffer 14a zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen bestimmter Gattungen oder Arten, ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken, mit Ursprung in oder Herkunft aus Ländern bzw. im Falle bestimmter Mitgliedstaaten Gebieten, die nicht als frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (San-José-Schildlaus) anerkannt sind, vom 16. April bis zum 30. September bei Ursprung auf der nördlichen Erdhalbkugel nicht in bestimmte Mitgliedstaaten verbracht werden.

Nach derselben Richtlinie dürfen Pflanzen derselben Gattungen oder Arten, ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken, mit Ursprung in Gebieten, die als frei von vorgenanntem Schadorganismus anerkannt sind, in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, ohne einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung gegen diesen Organismus unterzogen worden zu sein.

Anhand der von den Mitgliedstaaten gemachten oder bestätigten amtlichen Angaben kann die Kommission feststellen, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten frei von *Quadraspidiotus perniciosus* sind.

Diese Mitgliedstaaten oder Gebiete sollten daher als frei von diesem Schadorganismus anerkannt werden.

Pflanzen mit Ursprung in und Herkunft aus diesen Mitgliedstaaten oder Gebieten unterliegen damit nicht

mehr dem vorgenannten jahreszeitlichen Verbringungsverbot.

Ferner müssen Pflanzen mit Ursprung in diesen Mitgliedstaaten oder Gebieten nicht mehr einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung gegen *Quadraspidiotus perniciosus* unterzogen werden.

Die Spanien betreffenden Angaben werden allerdings derzeit noch geprüft. Die als frei von dem Schadorganismus anzuerkennenden Gebiete dieses Mitgliedstaates werden daher zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten werden als frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (San-José-Schildlaus) anerkannt :

1. Belgien ;
2. Dänemark ;
3. in der Bundesrepublik Deutschland die Länder :
 - Baden-Württemberg, ausgenommen :
 - Stadtkreis Baden-Baden,
 - Kreis Breisgau-Hochschwarzwald,
 - Kreis Emmendingen,
 - Stadtkreis Freiburg,
 - Stadt- und Landkreis Karlsruhe,
 - Lörrach,
 - Neckar-Odenwald-Kreis,
 - Rhein-Neckar-Kreis,
 - Ortenaukreis,
 - Kreis Rastatt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 11. 6. 1987, S. 1.

- Bayern,
 - Berlin,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen, ausgenommen :
 - Kreis Bergstraße,
 - Stadtkreis Darmstadt,
 - Kreis Darmstadt-Dieburg,
 - Kreis Groß-Gerau,
 - Land- und Stadtkreis Offenbach,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz, ausgenommen :
 - Kreis Alzey-Worms,
 - Kreis Bad Dürkheim,
 - Kreis Germersheim,
 - Kreis Ludwigshafen am Rhein,
 - Kreis Südliche Weinstraße,
 - Saarland,
 - Schleswig-Holstein ;
4. in Griechenland :
- das griechische Festland (Verwaltungsbezirk Agri-nion und die Nomoi Phthiotis, Phokis Ewritania, Böotien, Attika und Euböa),
 - Peleponnes,
 - Kreta,
 - alle Inseln des Ionischen und des Ägäischen Meeres, ausgenommen Lesbos ;
5. in Frankreich alle Departements, ausgenommen in den Departements :
- Ain die Cantons Belley, Bourg en Bresse, Chatillon s/Charonne, Meximieux Montrevel en Bresse, Pont de Veyle, Thoissey, Trevoux,
 - Ardèche die Cantons Bourg Saint Andéol, Chomerac, Rochemaure, La Voulte-sur-Rhône, Serrières,
 - Bas-Rhin die Cantons Bischwiller, Seltz,
 - Bouches du Rhône der Canton Orgon,
 - Drôme der Canton Loriol,
 - Haute Savoie die Cantons Alby-sur-Chéran, Annecy Nord Ouest, Annemasse,
 - Isère die Cantons Grenoble Sud, Morestel, Pont de Beauvoisin, Roussillon, Sassenage, La Tour du Pin, Vienne Ville, Vienne Nord, Vienne Sud, Vif,
 - Loire der Canton Pélussin,
 - Nièvre die Cantons Nevers, La Charité,
 - Pyrénées Orientales der Canton Perpignan,
 - Rhône die Cantons Anse, l'Arbresle, Le Bois d'Oingt, Givors, Limonest, Neuville-sur-Saône, Saint Genis Laval, Saint Symphorien d'Ozon, Vaugneray, Villefranche,
 - Saône-et-Loire die Cantons Chalon, Paray le Monial, Palinges,
- Savoie die Cantons Alberville, Aix-les-Bains, Chambéry, Crésy-sur-Isère, La Motte Servolex, Ruffieux,
 - Vaucluse die Cantons Cavaillon, l'Isle sur Sorgues ;
6. Irland ;
7. in Italien die aufgeführten Provinzen in nachstehenden Regionen :
- Abruzzo : Chieti, l'Aquila, Pescara, Teramo,
 - Basilicata : Matera, Potenza,
 - Calabria : Catanzaro, Cosenza, Reggio Calabria,
 - Campania : Avellino, Benevento, Napoli,
 - Emilia-Romagna : Bologna, Parma, Piacenza, Reggio Emilia,
 - Friuli Venezia Giulia : Gorizia, Pordenone, Trieste, Udine,
 - Lazio : Frosinone, Rieti, Roma, Viterbo,
 - Liguria : Genova, Imperia, La Spezia, Savona,
 - Lombardia : Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mantova, Milano, Pavia Sondrio, Varese,
 - Marche : Ancona, Ascoli Piceno, Macerata, Pesaro, Urbino,
 - Piemonte : Alessandria, Asti, Cuneo, Novara, Torino, Vercelli,
 - Puglia : Bari, Brindisi, Foggia, Lecce, Taranto,
 - Sardegna : Nuoro, Oristano, Sassari,
 - Sicilia : Agrigento, Caltanissetta, Catania, Enna, Messina, Palermo, Ragusa, Siracusa, Trapani,
 - Toscana : Arezzo, Firenze, Grosseto, Livorno, Lucca, Massa Carrara, Pisa,
 - Trentino-Alto Adige : Bolzano, Trento,
 - Umbria : Perugia, Terni,
 - Valle d'Aosta : Aosta,
 - Veneto : Rovigo, Venezia ;
8. Luxemburg ;
9. Niederlande ;
10. in Portugal die Distritos :
- Beja,
 - Braga, ausgenommen die Concelhos Fafe und Cabeceiras de Basto,
 - Bragança, ausgenommen die Concelhos Minandela, Macedo de Cavaleiros, Mogadouro, Mirando de Douro, Carrazeda de Ancaes und Freixo de Espada à Cinta,
 - Castelo Branco, ausgenommen die Concelhos Idanha-a-Nova und Castelo Branco,
 - Coimbra, ausgenommen die Concelhos Mira, Cantanhede, Figueira da Foz, Soure, Montemor-a-Velho, Coimbra, Condeixa-a-Nova, Perela, Penacova, Poiars, Lousa, Tabua, Oliveira do Hospital, Arganil und Góis,
 - Évora, ausgenommen die Concelhos Mora, Évora, Montemor-o-Novo und Vendas Novas,
 - Faro, ausgenommen die Concelhos Aljezur, Monchique, Lagos, Portimão, Silves, Lagoa, Albufeira, Loule, Faro, Tavira und Vila Real de Santo António,

- Guarda, ausgenommen die Concelhos Vila Nova de Foz Côa, Figueira de Castelo Rodrigo, Meda, Pinhel, Trancoso, Fornos de Algodres, Celorico da Beira, Guarda, Almeida, Sabugal, Seia und Gouveia,
- Leiria, ausgenommen die Concelhos Leiria, Batalha, Nazaré, Alcobaça, Porto de Mós, Caldas da Rainha, Óbidos, Peniche und Bombarral,
- Lisboa, ausgenommen die Concelhos Lourinhã, Cadaval, Alenquer, Torres Vedras, Arruda dos Vinhos, Sobral de Monte Agraço, Mafra, Loures, Sintra, Cascais und Oeiras,
- Portalegre, ausgenommen die Concelhos Gavião, Castelo de Vide, Marvão, Portalegre, Ponte de Sor, Arronches, Avis, Elvas und Campo Maior,
- Porto, ausgenommen die Concelhos Matosinhos, Paredes und Amarante,
- Santarém, ausgenommen die Concelhos Vila Nova de Ourém, Tomar, Torres Novas, Entronsamento, Alcanena, Alpiarça, Coruche und Benavente,
- Setúbal, ausgenommen die Concelhos Alcochete, Montijo, Moita, Seixal, Almada, Sesimbra, Setúbal, Palmela, Barreiro, Alcácer do Sal, Grândola, Santiago do Cacem und Sines,
- Viana do Castelo,
- Vila Real, ausgenommen die Concelhos Chaves, Vila Pouca de Aguiar, Vila Real, Murça, Valpaços, Ribeira de Pena und Mondim de Basto,
- Viseu, ausgenommen die Concelhos Lamego, Armamar, Tarouca, S. João da Pesqueira, Tabuaço, Carregal do Sal und S. Pedro do Sul;

11. Vereinigtes Königreich.

Artikel 2

Ist ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG erforderlich, so sind, wenn die Pflanzen ihren Ursprung in den in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten oder Gebieten haben, in Zeile 5 des Zeugnisses (Ursprung) die betreffenden Mitgliedstaaten oder Gebiete sowie die Nummer dieser Entscheidung einzutragen. Die Eintragung ist so vorzunehmen, daß die Übereinstimmung mit dieser Entscheidung unschwer nachgeprüft werden kann.

Artikel 3

Die Anerkennung nach Artikel 1 erlischt am 30. September 1990.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 1988

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(88/223/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/298/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffel mit Ursprung in Drittländern außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen solche, die nach anderen Gemeinschaftsvorschriften amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind, wegen der Gefahr der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekannten exotischen Kartoffelkrankheiten im Prinzip nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, sofern festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

In Kuba ist der frühe Anbau von Speisekartoffeln unter Verwendung von Pflanzkartoffeln aus bestimmten Mitgliedstaaten ständige Praxis. Ein Teil der Versorgung der Gemeinschaft mit frühen Speisekartoffeln wird durch Einführen solcher Erzeugnisse aus Kuba sichergestellt.

In Kuba gesammelte und amtlich übermittelte Erkenntnisse berechtigen zu der Annahme, daß Kartoffeln dort unter angemessenen hygienischen Bedingungen angebaut werden können, und daß von dort derzeit keine exotischen Kartoffelkrankheiten eingeschleppt werden können. Außerdem wendet Kuba bei seiner Kartoffelerzeugung angemessene Gesundheits- und Qualitätsmaßstäbe an. Daher ist zumindest bei den Kartoffeln, die aus von der Gemeinschaft gelieferten Pflanzkartoffeln erzeugt worden sind, das Auftreten von in der Gemeinschaft

unbekannten exotischen Kartoffelkrankheiten unwahrscheinlich.

Gleichwohl empfiehlt es sich, das System zur Kontrolle der für die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln nach der Ernte so zu überwachen, daß die Berücksichtigung des besonderen Anliegens der Gemeinschaft gewährleistet ist.

Es kann daher aufgrund der zur Zeit verfügbaren Information festgestellt werden, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, wenn bestimmte technische Bedingungen eingehalten werden. Die Kartoffeln werden zu einer Zeit eingeführt, zu der sie den Gesundheitszustand der in der Gemeinschaft erzeugten Kartoffeln nicht beeinflussen können.

Durch die Entscheidung 87/306/EWG⁽³⁾ wurden die antragstellenden Mitgliedstaaten bereits ermächtigt, in der Saison 1987 Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba unter diesen besonderen technischen Bedingungen einzuführen. Von dieser Ermächtigung konnte jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sollen daher für die bevorstehende Frühkartoffelsaison erneut ermächtigt werden, unter den vorerwähnten besonderen technischen Bedingungen Ausnahmen für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba vorzusehen. Dieses System soll aufgrund der Ergebnisse der künftigen Überwachung des Systems der Kontrolle nach der Ernte überprüft werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Belgien, Luxemburg und die Niederlande werden ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba beim Handel in oder zwischen ihren Hoheitsgebieten Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der in Anhang III Teil A Ziffer 9 Buchstabe a) dieser Richtlinie genannten Verbote vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 11. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 41.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein :

- a) Die Kartoffeln sind Speisekartoffeln ;
- b) sie sind entweder unreife, d. h. losschalige Kartoffeln ohne Korkschicht, oder sie sind mit einem Keimhemmungsmittel behandelt worden ;
- c) sie sind in der Provinz „Pinar del Rio“ angebaut worden ;
- d) sie gehören Sorten an, deren Pflanzgut ausschließlich aus den Mitgliedstaaten nach Kuba eingeführt worden ist ;
- e) sie sind die direkte Nachkommenschaft entweder von Pflanzkartoffeln, die im Jahr 1987 in Mitgliedstaaten, die Kuba beliefert haben, amtlich als „Basispflanzgut“ oder „Zertifiziertes Pflanzgut“ anerkannt wurden, oder von der Nachkommenschaft solcher im Jahr 1986 amtlich anerkannter Pflanzkartoffeln, wenn diese Nachkommenschaft in der Provinz „Pinar del Rio“ erzeugt wurde und nach den in Kuba geltenden Bestimmungen als Pflanzkartoffeln zugelassen war ;
- f) sie sind erzeugt worden entweder in Betrieben, die in den letzten fünf Jahren keine Kartoffeln anderer als in Buchstabe d) genannter Sorten angebaut haben, oder, im Fall von Staatsbetrieben, auf Schlägen, auf denen in den letzten fünf Jahren andere Kartoffeln als die in Buchstabe d) genannten Sorten angebaut worden sind und getrennt gehalten wurden ;
- g) sie sind nur mit Geräten in Berührung gekommen, die ihnen vorbehalten oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind ;
- h) sie haben sich nicht in Lagerhäusern befunden, in denen Kartoffeln anderer als in Buchstabe d) genannter Sorten gelagert worden sind ;
- i) sie sind mit einer Toleranz von 0,5 % des Gewichts frei von Erdbesatz und frei von Blatt- und anderem pflanzlichen Besatz ;
- k) es wurden ihnen von der kubanischen Pflanzenschutzorganisation nach international gebräuchlichen Methoden Stichproben entnommen, und bei der von dieser Pflanzenschutzorganisation durchgeführten amtlichen Untersuchung hat sich ergeben, daß sie im Rahmen der Toleranzen für Knollen mit Mängeln liegen, die in Kuba gemäß Anhang I für die Qualitätsklasse I gelten, und zwar bis zu einer Mängelgrenze von insgesamt 4,5 % der Knollenanzahl für alle Mängel zusammen und bis zu einer Mängelgrenze von insgesamt 2 % der Knollenanzahl für alle anderen Mängel als ergrünte Knollen, Größenabweichungen und Beimischung fremder Sorten, sofern die Kartoffeln frei von lebenden Larven, Puppen oder ausgewachsenen bohrenden Insekten sind. Die Kartoffeln haben diesen Toleranzen auch bei jeder von anderen Stellen zu anderen Zwecken durchgeführten Untersuchung entsprochen ;

l) sie sind verpackt :

- entweder in neuen Säcken oder
- in Behältnissen, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind ;

jeder Sack oder jedes Behältnis wird mit einem amtlichen Etikett versehen, das die in Anhang II aufgeführten Angaben trägt ;

m) das gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis enthält :

- in dem für Angaben unter „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ vorbehaltenen Teil die Einzelheiten zu den etwaigen in Buchstabe b) zweiter Fall und/oder in Buchstabe l) zweiter Gedankenstrich genannten Behandlungen,
- in dem für Angaben unter „zusätzliche Erklärung“ vorbehaltenen Teil :
 - Bezeichnung der Sorte,
 - Kennnummer oder Bezeichnung des Betriebs, in dem die Kartoffeln erzeugt worden sind, und dessen Ortsangabe,
 - Bezugsangabe, die eine Identifizierung der gemäß Buchstabe e) verwendeten Pflanzgutpartie ermöglicht,
 - Ergebnisse der Untersuchung auf das Vorhandensein von Kartoffeln mit Mängeln gemäß Buchstabe k) ;

n) die Einhaltung der unter den Buchstaben b) und i) bis m) genannten Bedingungen wird durch einen von der Kommission entsandten Inspektor überwacht. Die Überwachung wird von ihm in dem unter Buchstabe m) genannten amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt ;

o) bei der Ankunft werden die Kartoffeln vom Einfuhrmitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung der unter Buchstabe k) genannten Anforderungen untersucht. Für Naßfäule ist eine zusätzliche Toleranz von 0,5 % der Knollenanzahl zulässig. Die Kommission erhält von jedem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis eine Kopie ;

p) bei der Ankunft zieht der einführende Mitgliedstaat je 50 Tonnen eingeführter Kartoffeln eine Probe von 400 Knollen für eine geeignete Untersuchung auf Schadorganismen. Die jeweiligen Schadorganismen und die Einzelheiten der Untersuchungen werden im Einvernehmen mit den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vorbehaltlich bestimmter Toleranzen, die von der Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund unvorhergesehener Verzögerungen bei der Ankunft gewährt werden können, bis zum 5. April 1988.

(2) Die Ermächtigung wird widerrufen, falls sich die darin festgelegten Bedingungen als unzureichend erweisen, die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 3

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Bestimmungen mit, nach denen sie von den Ermächtigungen gemäß Artikel 1 Gebrauch machen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I**Auf die kubanische Qualitätsklasse I anwendbare Toleranzen für Knollen mit Mängeln**

(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k))

Art der Mängel	Prozent der Knollenzahl
<i>Schwere Mängel</i>	
Schwere, durch mechanische Einwirkungen verursachte Beschädigungen	1,0
Durch Krankheiten verursachte Beschädigungen (Schorf)	0,5
Ergrünte Knollen	2,0
Naßfäule	0,0
Trockenfäule	0,5
<i>Leichte Mängel</i>	
Erdbesatz	0,5
Leichte, durch mechanische Einwirkungen verursachte Beschädigungen	1,0
Durch Insekten verursachte Beschädigungen	1,0
Größenabweichungen, Sortierung nach dem Querdurchmesser	1,0
Beimischung fremder Sorten	0,0

ANHANG II**Auf dem Etikett aufzuführende Angaben**

(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l))

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde
 2. Name der Ausführungsorganisation
 3. Angabe „Speisekartoffeln aus Kuba“
 4. Sorte
 5. Erzeugerprovinz
 6. Größen
 7. Angegebenes Reingewicht
 8. Angabe „gemäß den EG-Vorschriften 1988“
 9. Zeichen oder Stempel der kubanischen Pflanzenschutzorganisation.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 1988

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in der Türkei Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen

(Nur der französische, deutsche und niederländische Text sind verbindlich)

(88/224/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/298/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffel mit Ursprung in der Türkei wegen der Gefahr der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekannten exotischen Kartoffelkrankheiten im Prinzip nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, sofern festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

In der Türkei ist der frühe Anbau von Speisekartoffeln unter Verwendung von Pflanzkartoffeln aus bestimmten Mitgliedstaaten ständige Praxis.

In der Türkei gesammelte und amtlich übermittelte Erkenntnisse berechtigen zu der Annahme, daß Kartoffeln dort unter angemessenen hygienischen Bedingungen angebaut werden können und daß von dort derzeit keine exotischen Kartoffelkrankheiten eingeschleppt werden können. Dies gilt insbesondere für bestimmte Teile der Provinz Adana, in der erst 1987 mit dem Kartoffelanbau begonnen wurde. Außerdem wendet die Türkei bei der Kartoffelerzeugung in dieser Provinz angemessene Gesundheits- und Qualitätsmaßstäbe an. Da diese Kartoffeln von Pflanzkartoffeln stammen, die von der Gemeinschaft geliefert wurden, ist das Auftreten von in der Gemeinschaft unbekannten exotischen Kartoffelkrankheiten unwahrscheinlich.

Es kann daher aufgrund der zur Zeit verfügbaren Information festgestellt werden, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, wenn

bestimmte technische Bedingungen eingehalten werden. Die Kartoffeln werden zu einer Zeit eingeführt, zu der sie den Gesundheitszustand der in der Gemeinschaft erzeugten Kartoffeln nicht beeinflussen können.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sollen daher für die bevorstehende Fröhsaison ermächtigt werden, unter den vorerwähnten besonderen technischen Bedingungen Ausnahmen für Speisekartoffeln mit Ursprung in der Türkei vorzusehen. Dieses System soll aufgrund der Ergebnisse der Überwachung der im Rahmen dieser Entscheidung in die Gemeinschaft eingeföhrten Kartoffeln überprüft werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und die Niederlande werden ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 für Speisekartoffeln mit Ursprung in der Türkei beim Handel in oder zwischen ihren Hoheitsgebieten Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der in Anhang III Teil A Ziffer 9 Buchstabe a) dieser Richtlinie genannten Verbote vorzusehen.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein :

- a) Die Kartoffeln sind Speisekartoffeln ;
- b) Sie sind entweder unreife, d. h. losschalige Kartoffeln ohne Korkschicht, oder sie sind mit einem Keimhemmungsmittel behandelt worden ;
- c) sie sind in der Provinz Adana südlich der Linie Karsali-Duzici angebaut worden ;
- d) sie gehören Sorten an, deren Pflanzgut ausschließlich aus den Mitgliedstaaten in die Türkei eingeföhrt worden ist ;
- e) sie sind die direkte Nachkommenschaft von Pflanzkartoffeln, die im Jahr 1987 in Mitgliedstaaten amtlich als „Basispflanzgut“ oder „Zertifiziertes Pflanzgut“ anerkannt wurden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 11. 6. 1987, S. 1.

- f) sie sind nur mit Geräten in Berührung gekommen, die ihnen vorbehalten oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind;
- g) sie haben sich nicht in Lagerhäusern befunden, in denen Kartoffeln anderer als in Buchstabe d) genannter Sorten gelagert worden sind;
- h) sie sind mit einer Toleranz von 0,5 % des Gewichts frei von Erdbesatz und frei von Blatt- und anderem pflanzlichen Besatz;
- i) es wurden ihnen von der türkischen Pflanzenschutzorganisation nach international gebräuchlichen Methoden Stichproben entnommen, und bei der von dieser Pflanzenschutzorganisation durchgeführten amtlichen Untersuchung hat sich ergeben, daß sie im Rahmen der Toleranzen für Knollen mit Mängeln gemäß Anhang I liegen, und zwar bis zu einer Mängelgrenze von insgesamt 4,5 v. H. der Knollenzahl für alle Mängel zusammen und bis zu einer Mängelgrenze von insgesamt 2 v. H. der Knollenanzahl für alle anderen Mängel als ergrünte Knollen, Größenabweichungen und Beimischung fremder Sorten, sofern die Kartoffeln frei von lebenden Larven, Puppen oder ausgewachsenen bohrenden Insekten sind. Die Kartoffeln haben diesen Toleranzen auch bei jeder von anderen Stellen zu anderen Zwecken durchgeführten Untersuchung entsprochen;
- k) sie sind verpackt:
 - entweder in neuen Säcken oder
 - in Behältnissen, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind;
 jeder Sack oder jedes Behältnis wird mit einem amtlichen Etikett versehen, das die in Anhang II aufgeführten Angaben trägt;
- l) das gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis enthält:
 - in dem für Angaben unter „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ vorbehaltenen Teil die Einzelheiten zu den etwaigen in Buchstabe b) zweiter Fall und/oder in Buchstabe k) zweiter Gedankenstrich genannten Behandlungen,
 - in dem für Angaben unter „zusätzliche Erklärung“ vorbehaltenen Teil:
 - Bezeichnung der Sorte,
 - Kennnummer oder Bezeichnung des Betriebs, in dem die Kartoffeln erzeugt worden sind, und dessen Ortsangabe,
 - Bezugsangabe, die eine Identifizierung der gemäß Buchstabe e) verwendeten Pflanzgutpartie ermöglicht,

— Ergebnisse der Untersuchung auf das Vorhandensein von Kartoffeln mit Mängeln gemäß Buchstabe i);

- m) bei der Ankunft werden die Kartoffeln vom Einfuhrmitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung der unter Buchstabe i) genannten Anforderungen untersucht. Eine zusätzliche Toleranz von 0,5 % der Knollenanzahl für Naßfäule ist zulässig. Die Kommission erhält eine Kopie von jedem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis.
- n) bei der Ankunft zieht der einführende Mitgliedstaat je 50 Tonnen eingeführter Kartoffeln ein Probe von 400 Knollen für eine geeignete Untersuchung auf Schadorganismen. Die jeweiligen Schadorganismen und die Einzelheiten der Untersuchung werden im Einvernehmen mit den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

- (1) Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vorbehaltlich bestimmter Toleranzen, die von der Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Mitgliedstaates aufgrund unvorhergesehener Verzögerung bei der Ankunft gewährt werden können, bis zum 1. Juli 1988.
- (2) Die Ermächtigung wird widerrufen, falls die darin festgelegten Bedingungen sich als unzureichend erweisen, die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 3

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Bestimmungen mit, nach denen sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I**Toleranzen für Knollen mit Mängeln**

(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k))

Art der Mängel	Prozent der Knollenzahl
<i>Schwere Mängel</i>	
Schwere, durch mechanische Einwirkungen verursachte Beschädigungen	1,0
Durch Krankheiten verursachte Beschädigungen (Schorf)	0,5
Ergrünte Knollen	2,0
Naßfäule	0,0
Trockenfäule	0,5
<i>Leichte Mängel</i>	
Erdbesatz	0,5
Leichte, durch mechanische Einwirkungen verursachte Beschädigungen	1,0
Durch Insekten verursachte Beschädigungen	1,0
Größenabweichungen, Sortierung nach dem Querdurchmesser	1,0
Beimischung fremder Sorten	0,0

ANHANG II**Auf dem Etikett aufzuführende Angaben**

(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l))

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde
 2. Name der Ausführungsorganisation
 3. Angabe „Speisekartoffeln aus der Türkei“
 4. Sorte
 5. Erzeugerprovinz
 6. Größen
 7. Angegebenes Reingewicht
 8. Angabe „gemäß den EG-Vorschriften 1988“
 9. Zeichen oder Stempel der türkischen Pflanzenschutzorganisation.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 21. November 1987)

Seite 4, Ziffer 4 Buchstabe b) (Neufassung von Artikel 5 Absatz 2)

Der dritte Gedankenstrich muß wie folgt lauten :

„— die Angabe des Namens einer Rebsorte, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85⁽²⁾, als vorübergehend zugelassen eingestuft worden ist, für die Dauer von 15 Jahren oder weniger ab dem Datum der vorgenannten Einstufung, sofern die Angabe des Namens dieser Rebsorte in dem betroffenen Mitgliedstaat herkömmlich war, oder“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 113/88 der Kommission vom 15. Januar 1988 zur Festsetzung des Richtplafonds 1988 für die Einfuhr von Olivenöl und Ölkuchen in Portugal

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 12 vom 16. Januar 1988)

Seite 22, Artikel 1 Absatz 1 :

anstatt : „... der Unterposition 1510 00 ...“

muß es heißen : „... der Position 1509 und der Unterposition 1510 00 ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 788/88 der Kommission vom 24. März 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 81 vom 26. März 1988)

Im Anhang, Seiten 16, 18, 19, 20 und 22, Partien A, B, C, D und F, jeweils unter Ziffer 10 :

anstatt : „siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4, 5 und 6 (I 1 B 4)“,

muß es heißen : „siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 6 (I 1 B 4 3)“.
